

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. B. 68

Inschriftpreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechzigpfennige Kolonialzelle 40 Pfennig
Schlüssel für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Unsere Sorge für die heimkehrenden Krieger.

Eine Anzahl Betriebsleitungen haben bei Kriegsausbruch und auch bei späteren Einberufungen den zum Kriegsdienst Einberufenen das Versprechen gegeben, daß ihnen ihre bis zum Ausbruch des Krieges innegehabten Stellungen nach Beendigung des Krieges gesichert bleiben. Das nahm man als selbstverständlich bei allen Betrieben an. Im Laufe der Zeit wurden jedoch schon einige kriegsbeschädigte Kollegen vom Heeresdienst entlassen und nicht alle fanden das erwartete Entgegenkommen. Sie wurden nicht wieder eingestellt, obwohl sogar Arbeitskräfte fehlten. Das gab dem Hauptvorstand Veranlassung, den schon lange gehegten Plan, über die Wiedereinstellung der Krieger eine ihre Interessen wachrende Vereinbarung zunächst mit der Arbeitgeberorganisation der Brauindustrie herbeizuführen, zu verwirklichen. Nach Verhandlung mit Herrn Direktor Funke, dem Vorsitzenden des deutschen Brauerbundes, fand mit diesem am 18. Februar 1915 eine Besprechung statt, zu der über die Frage der Einstellung zurückkehrender Krieger von unserer Seite folgende Leitsätze unterbreitet wurden, die in großen Umrissen diese Frage regeln sollte:

„Die Wiedereinstellung der vom Kriege heimkehrenden Arbeiter soll unter folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die vom Felde heimkehrenden, vor Beginn des Krieges in den Brauereien, Mälzereien und Bierläden beschäftigt gewesenen Arbeiter werden sofort wieder eingestellt. Sie kommen, soweit nicht geistige Behinderung vorliegt, wieder an die vor Kriegsbeginn innegehabten Stellungen.

2. Werden infolge Produktions einschränkung seit Ausbruch des Krieges weniger Arbeiter gebraucht als vor Ausbruch des Krieges, und können infolgedessen nicht mehr alle vor dem Kriege beschäftigt gewesenen Arbeiter sofort wieder aufgenommen werden, so erfolgt die Wiedereinstellung nach dem vor dem Kriege in den oben genannten Betrieben zurückgelegten Dienstalter mit der Maßgabe, daß die Dienstälteren zuerst eingestellt werden. Es werden so lange keine anderen Arbeiter eingestellt, als noch vor dem Kriege in den Betrieben beschäftigt gewesene Arbeiter vorhanden sind.

3. Bei Beziehung von Stellen mit leichterer Arbeit, als: Nachtwächter, Boten, Portiers usw., wird auf vom Felde zurückkehrende Kriegsinvaliden, soweit dieselben vor dem Kriege in den unter 1. genannten Betrieben beschäftigt waren und diese Arbeiten noch verrichten können, zurückgegriffen.

4. Die Wiedereinstellung der vom Felde zurückgekehrten Arbeiter erfolgt unter voller Anerkennung des vor dem Kriege in den Betrieben zurückgelegten Dienstalters und unter den von der Arbeitgeberorganisation mit den Betrieben getroffenen Lohn- und Arbeitsbedingungen bezw. abgeschlossenen Tarifverträgen.

5. Diese Grundsätze werden von allen an einem Orte bzw. dessen näherer Umgebung befindlichen Betrieben der unter 1. genannten Art bei der Einstellung von Arbeitskräften nach dem Schluß des Krieges geübt, das heißt, sind von einem Betrieb im Felde ausgewogene Arbeitskräfte nicht mehr vorhanden und werden solche noch gebraucht, so wird auf die vom Felde heimgekehrten Arbeiter, die vor dem Kriege in anderen Betrieben gleicher Art und am selben Orte und dessen Umgegend tätig waren, zurückgegriffen.“

Ein bestimmt Punkt wurde noch nicht gefaßt in Rücksicht darauf, daß die Organisationsleitung der Arbeitgeber erst Gelegenheit nehmen sollte, zu der Fragestellung zu nehmen. Am 1. März 1915 wurde uns dann die Mitteilung von Herrn Direktor Funke, daß am 8. März eine Sitzung des Großen Ausschusses des Deutschen Brauerbundes stattfindet, der die beprochnete Frage zur Stellungnahme unterbreitet werden würde. Am 28. März erhielt unser Hauptvorstand die Nachricht, daß der Große Ausschuß zu dem Schluß gekommen sei, daß die Angelegenheit an-

zweckmäßigsten durch die lokalen Brauereivereinigungen erledigt werde; im allgemeinen hätten die aufgestellten Leitsätze Anerkennung gefunden. Die Leitsätze mit dem Ergebnis der Verhandlung wurden dann den Verbandsangestellten mitgeteilt mit dem Bemerk, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Als erstes Ergebnis in Erledigung dieser Frage liegt jetzt die Vereinbarung für das Braugewerbe in Groß-Berlin vor, das am 8. Oktober zwischen der Kommission der Arbeitgeber und der Kommission der Arbeitnehmer, in der die verschiedenen Organisationen vertreten waren, getroffen wurde und folgenden Wortlaut hat:

Abkommen betreffend die Weiterbeschäftigung der Kriegsteilnehmer im Braugewerbe zu Groß-Berlin vom 8. Oktober 1915,

Zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Braugewerbes zu Groß-Berlin ist nachstehendes Abkommen getroffen worden:

§ 1.

Diejenigen Kriegsteilnehmer,* die bei Ausbruch des Krieges in einer Brauerei Groß-Berlins beschäftigt waren, treten nach Beendigung des Krieges wieder in ihre vor dem Kriege innegehabten oder ähnliche Stellungen ein. Leitgrund ist hierbei, daß die Einstellung selbstverständlich nur nach Maßgabe der überhaupt vorhandenen Arbeitsgelegenheiten erfolgen kann, wobei erforderlichenfalls die zur Aushilfe und Ersatz für Kriegsteilnehmer eingesetzten Arbeitskräfte wieder auszucheiden** haben.

§ 2.

Die Weiterbeschäftigung der Kriegsteilnehmer erfolgt unter Anerkennung der vor dem Kriegsausbruch bzw. vor der Einberufung zurückgelegten Dienstzeit und der Kriegsdienstzeit, und zwar zu den Tarifbestimmungen des Betriebes, in den der Arbeitnehmer eingestellt wird.

Karatisch ermordete Rechte und Vergünstigungen im Lohn- und Arbeitsverhältnis bleiben bestehen, soweit sie in den betreffenden Einzelbetrieben Geltung haben.

Wenn Kriegsteilnehmer durch Vermittelung des im § 6 dieses Abkommens vorgenommenen Kriegsfürsorgeausschusses bei einem anderen Arbeitgeber des Braugewerbes in Groß-Berlin in Stellung treten, dann wird diesen Kriegsteilnehmern in der neuen Stellung ebenfalls die bis zum Kriegsausbruch bzw. bis zur Einberufung bei dem früheren Arbeitgeber zurückgelegte Dienstzeit und die Kriegsdienstzeit in bezug auf die Bestimmungen der betreffenden Tarife zu § 616 BGB. und über die Gewährung von Urlaub in Anerkennung gebracht.

§ 3.

Die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer in ihre früheren Arbeitsstätten geschieht der Dienstaltersfolge nach, und zwar dergestalt, daß die Kriegsteilnehmer mit längerem Dienstalter innerhalb der einzelnen Kategorien zuerst zur Einstellung gelangen.

§ 4.

Kriegsteilnehmer, welche eine Beendigung erlitten haben, die sie an der vollen Ausübung ihrer Funktionen nicht wesentlich hindert, werden zu den karatisch bestimmungen weiterbeschäftigt. Eine Anerkennung der Renten oder sonstigen Bezüge findet nicht statt.

* Kriegsteilnehmer ist jeder zu den Rahmen einbezogene Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf seinen Truppenstandort in Feindesland, Truppenübungsklos. (Gebiet von usw.), da die Wahl dieses Ortes nicht in das Reiche des einzelnen geht, sondern auf höherer Gewalt beruht. Als Kriegsteilnehmer sind diejenigen Arbeitnehmer, die während der Kriegsdauer zu ordnungsmäßiger Ableistung ihrer aktiven Dienstzeit eingerufen sind, nur dann anzusehen, wenn sie unmittelbar nach Beendigung des Krieges wieder eingesetzt werden, also nicht während nachfolgender Friedenszeit weiter dienen.

** D. h. ein Fahrt muß z. B. gegebenenfalls auf seinen Boten als Reservefahrt, ein Kolonnefahrt auf seinen Boten als einfacher Scout wieder zurücktreten.

§ 5.

Auch solche Kriegsteilnehmer, deren Erwerbsfähigkeit wesentlich vermindert ist, sollen nach Möglichkeit in den Brauereibetrieben beschäftigt werden. Ihnen darf ein niedrigerer als der in den betreffenden Tarifverträgen vorgesehene Lohn gezahlt werden.

§ 6.

Erfolgt zwischen dem Kriegsbeschädigten und seinem Arbeitgeber über die Höhe des Lohnes sowie über die Art seiner Beschäftigungsmöglichkeit keine Verständigung, so soll es Aufgabe des Kriegsfürsorgeausschusses sein, hierüber eine Einigung herbeizuführen.

§ 7.

Zur Durchführung und Überwachung dieser Vereinbarung und zur Schlichtung der sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergebenden Streitfälle wird ein Ausschuß gebildet, der aus 5 Vertretern der Arbeitgeber und 5 Vertretern der Arbeitnehmer besteht.

Dieser Ausschuß führt den Namen „Kriegsfürsorgeausschuß für das Braugewerbe in Groß-Berlin“. Er bestimmt seine Leitung und seine Geschäftsordnung selbst.

Die Beschlüsse des Kriegsfürsorgeausschusses sind für die Vertragsparteien bindend; sie verpflichten sich, die Durchführung der Beschlüsse mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln herbeizuführen. Eine spätere Nachprüfung der Beschlüsse ist zulässig.

Der Kriegsfürsorgeausschuß ist berechtigt, zur Schlichtung der Streitfälle Sachverständige und Gutachter sowie Zeugen zu hören und zu vernehmen.

§ 8.

Der Kriegsfürsorgeausschuß wird denjenigen Kriegsbeschädigten, deren körperliche Gesundheit eine weitere Tätigkeit im Braugewerbe nicht zuläßt, bei Erlangung einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit im weitesten Maße behilflich sein.

§ 9.

Die Fürsorgetätigkeit des Kriegsfürsorgeausschusses erstreckt sich auch auf diejenigen Kriegsbeschädigten aus dem Kreise der Brauereiarbeiter Groß-Berlins, welche

- bei Ausbruch des Krieges arbeitslos und in die Listen des paritätischen Arbeitsnachweises für das Braugewerbe in Berlin und Umgegend eingetragen waren;
- bei Ausbruch des Krieges infolge Mangels an Arbeit im Braugewerbe in einem anderen Berufe nachweislich vorübergehend Arbeit angenommen haben;
- sich zur Ableistung ihrer aktiven Dienstzeit beim Heere befanden.

§ 10.

Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf die von den Brauereien Groß-Berlins im Wirtschaftsgebiet Groß-Berlin unterhalteren Niederlagen. (Geltungsgebiet der Berliner Tarifverträge.)

§ 11.

Die Gültigkeitsdauer dieses Abkommens ist unbeschränkt. Es soll durch gegenseitiges Nebeneinander der Parteien aufgehoben werden, sobald die Aufgaben des Kriegsfürsorgeausschusses als erledigt anzusehen sind.

Berlin, 8. Oktober 1915.

Die Kommission der Arbeitgeber:
Max Funke, Max Fuhr, H. Herrmann, E. Jaeger,
Otto Illrich.

Die Kommission der Arbeitnehmer:
Ludwig Godapp, W. Siering, Florian Tröger,
A. Werner.

So dürfte diese wichtige Frage wohl zufriedenstellend für alle Teile geregelt und auch den heimkehrenden dienstbeschädigten Kollegen am besten gedient sein.

Die komplizierte Maschine.

Von Dr. Paul Lenisch.

Am 18. Oktober hielt die neu geschaffene Preisprüfungsstelle im Reichssamt des Innern zu Berlin ihre erste Sitzung ab. Reichlich wüt; denn schon vor etwa 3 Wochen waren die Mitglieder dieser Kommission bestimmt, und man hätte erwarten dürfen, daß in der jüngsten Zeit, wo in der Lebensmittelfrage jeder verlorene Tag eine ernste Gefahr bedeutet, die Versorgung dieser Gemeinschaft etwas mehr bedenkt werden wäre.

Nunmerhin ist sie nun da, und mit ihr ist etwas erreicht, wogegen sich der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück noch in der Reichstagsfraktion vom 21. August dieses Jahres mit aller Energie wehrte. Da der erweiterten Budgetkommission war damals eine Art Notrungsmittelamt verlangt worden, dem auch Mitglieder des Reichstages angehören sollten, um dem Parlament einen stärkeren Einfluß auf die Regierungsmaßregeln in der Lebensmittelfrage zu geben, Bunde und Reichsräte könnten der Regierung zur Amtszeit zu bringen und deren Maßregeln besser kontrollieren zu können. Hiergegen wandte sich Dr. Delbrück in erster Linie aus praktischen Gesichtspunkten. „Die Macht des Deutschen Reichs“, führte er damals im Plenum aus, „ist mehr als kompliziert. Wenn nun noch eine Amtszeit eingelegt würde, die bei der Verabsiedlung oder Durchführung dieser Maßregeln mitzuwirken hätte, so würde das Ergebnis sein, daß nach meiner Einschätzung bei jeder einzelnen Verordnung ein weiterer Zeitverlust von 14 Tagen bis 3 Wochen entstehen würde. Wenn von den Befürworten, die im Laufe des Krieges gegen die Regierung und meine Geschäftsführung erhoben wurden sind, einer objektiv richtig ist, dann ist es der, daß wir mit solchen Maßregeln zu spät gekommen sind. Dieses Juratkommen liegt aber nicht an mangelnder Erfahrungsfähigkeit, sondern an der Standardisierung des staatsrechtlichen Organismus.“ So damals Dr. Delbrück, der also ganz ruhig zugab, daß in der neben den militärischen Ereignissen der Krieg der Sache nach die Regierung ein nicht etwa bloß recht oder leicht wüt, sondern zu spät eingegriffen habe. Das hieß für in der Tat Gründen vorliegen müßen, die nicht in der Schuld der Regierungsvertreter liegen — Herr Delbrück erblieb sie in der kantonalen Schwierigkeit unterer Reichsverwaltung; doch außerdem der Charakter der privataufständischen Geisellöschordnung in erster Linie hierfür verantwortlich ist, geht eben daraus hervor, daß bis auf den heutigen Tag an dem „Zurück-Holen“ der Regierung fast nichts geschehen ist. Wir haben vor dem zweiten Gründwinter und die Größe der Lebensmittelversorgung unteres Volkes in einer dem zu.

Am Ende ist das nicht verwunderlich. Die Absperrungen des Deutschen Volkes dauert jetzt fünfzehn Jahre, und wenn aus der eigentlichen Angründung des ergriffenen Staates, uns direkt auszutragen zu wollen, endgültig gefeuert ist, so ist eben dieser Krieg zur dadurch zum Scheitern gebracht worden. Das die Erkrankungswelle des Volkes total ungemüht wurde. Die Preise in ja hierfür das längere Zettel geworden. Das ist ganz erheblich schlechter geworden ist, kann niemand leugnen. Nach Galmer's Berechnungen ist der materielle Ressourcenmittelauflauf im Jahre auf 34,5% im Juli 1915 gegenüber 27,6% im Durchschnitt der Monate Januar bis Juli 1914, die um etwa 3% gestiegen, in Berlin nur 39 Proz., in Hamburg um 62 Proz., in Dresden sogar um 51 Proz. gestiegen. Der bekannte Lebend-Zuschlagsfaktor freilich berechnet die Steigerung der Kosten für denselben Lebensunterhalt, der vor dem Kriege 6,1% bearbeitete, auf 13%. Das heißt ein solcher Lebensunterhalt würde jetzt 110% kosten müssen. Das ist eine Steigerung von 6, Proz. Das ist eine solche Steigerung die fürstlichen Wirkungen auf alle Stufen der Produktion, die von den Unternehmen erzielten müssen, ausüben darf, bedingt weiter fernes Vorwissen. Dabei sind die Galmer'schen Berechnungen für den Juli angefertigt. Ausjüdischen sind die Berechnungen ebenfalls bekanntlich noch viel höher geworden.

Das gilt nicht in weiteren Kreisen unseres Volkes bestätigt wird, das ist, daß man auf die endliche Zeitraum des ersten Kriegsjahres so wenig in Regierungskreisen zur Rücksicht nimmt. Mit Hilfe des Treibstoffmangelns ist der Verbrauch des Schlechtes zur menschlichen Ernährung ganz erheblich verringert worden. Wir haben also in diesem Jahre einen beträchtlichen Übergang zu festgestellt. Dasselbe gilt auch für die Eisenstraße. Hier ist die Ernte nach oben verhängtem Zeitraum zwar überreichlich ausgetragen. Von einer solchen dauerhaften Verhältnissen entlastender Entlastung für den Verbraucher ist jedoch vor keinem Aufschluß noch wie vor seiner Nähe. Zur Auswirkung standen unter diesen Verhältnissen, nach dem Krieg von Zoffenauer und 10 Proz. freigegeben zu haben, sonst durch Aufschluß der Erntezeit der jetzige erheblicher Mangel zu Futter für die Zu-

kunft tatkräftig bekämpft werden könnte. Im vorigen Jahre hatte man bekanntlich einen großen Teil des Schweinebestandes abgeschlachtet, weil die ländliche Bevölkerung und die Händlerfreie es verstanden hatten, durch Verheimlichung ihrer Kartoffelvorräte allgemein den Eindruck zu erwecken, als ob wir einen durchbaren Mangel an Kartoffeln hätten. Man hielt die Kartoffeln zurück, um die höchsten Höchstpreise zu ergattern, und erst als die Höchstpreise wegen eingetretener Einflussnahme außer Kraft gelegt wurden, kamen die Kartoffeln in überraschender Zülle auf den Markt. Was war die Folge? — Die Kartoffeln, die die Bevölkerung im Winter so nötig hatte, sind zum großen Teil im Frühjahr und Sommer verfault. Und das eingeklagte Schweinefleisch? Was ist aus ihm geworden? Teilweise verdorben, teilweise im Preise gestiegen, daß es zur Massenernährung nicht in Frage kommt. Das aber Fleisch und seit noch in großen Massen vorhanden sein müssen, ist nicht ernsthaft zu bestreiten. Die Zulässigkeit in gewissen Zeitungen prediken dafür eine deutliche Sprache.

Es steht fast wie eine Ironie, ist aber Leidende, daß unter solchen Umständen der bürgerlichen Verwaltung als ein notahnenswertes Muster die Handlung mancher kommandierenden Generäle vorgehalten wird, denen es in ihren Korpsbezirken gelungen sei, für manche Bedarfssorten erdringliche Preise festzulegen. Hierbei wird freilich übersehen, daß Maßregeln, die nur das Wohl einer Provinz oder eines Bezirks im Auge haben, leichter durchzusetzen sind. Solche militärischen, kurz enthallorenen Eingriffe können für den betreffenden Bezirk oft ganz gut wirken, aber oft mit dadurch, daß die Mißstände in den benachbarten Bezirken durch sie noch verschärft werden. Was not tut und unauffindbar ist, das sind nicht zerplitterte, sondern allgemein gültige, wirksame und durchgreifende Maßregeln für das ganze Reich. Zu wünschen wäre freilich, daß nach der Reichsleitung dabei ein wenig von der Rücksichtslosigkeit gegen die Interessen der niederträchtigen Lebensmittelwucherer aneignen möge, die in so mancher militärischer Bestimmung bei der Regelung der Lebensmittelversorgung zu bemerken war.

Man möge sich in den Kreisen der Regierung darüber klar sein, daß unsere Feinde gerade auf dem Gebiete der Volksversorgung ihre Hoffnungen begreifen. Auf militärischem Gebiete haben sie vielleicht ihre einstigen Erwartungen längst begraben. Aber sie hoffen, daß die Versorgung unseres Volkes mit Lebensmitteln so große Schwierigkeiten hervorrufen wird, daß wir aus diesem Gewade uns unterwerfen müssen. Sie laufen nur auf die „Stimme“, und ihre Spione und Agenten haben in erster Linie die Aufgabe, festzustellen, ob in weiteren Kreisen unseres Volkes Rücksichtnahme nicht eintreten zu lassen, ihr jede Berechtigung, kost es was es will, zu entziehen, das ist genau so wichtig wie die Herstellung von Munition und Verbundung für die Truppen. Nicht alle Schwierigkeiten können überwunden werden, aber ein großer Teil der Beschwerden, die heute erhoben werden, wäre bei größerer Entschlusskraft der Reichsleitung zu befehligen. Man handle, solange es noch Zeit ist.

Das Kündigungsrecht der Kriegsteilnehmerwitwen.

Die Verordnung des Bundesrats über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern ist jetzt im Reichsgesetzblatt und im „Reichsanzeiger“ im Vorfeld veröffentlicht. Die Verordnung lautet:

S. 1. Auf eine Vereinbarung, daran die für den Fall,

dass der Mietzehnt, das Kündigungsrecht des Erben

abweichen soll, den Vermieter im § 529 des Bürgerlichen

Vertragsbuches geregelt ist, kann sich der Vermieter

nicht berufen, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme

am Kriege getötet ist.

S. 2. Haben Eheleute gemeinschaftlich

geweitet, und nicht der Ehemann infolge seiner

Teilnahme am Kriege, so ist die Ehefrau berechtigt, daß

Mietverhältnis unter Einhaltung der

gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen

Termin zu kündigen. Auf eine abweichende

Vereinbarung kann sich der

Vermieter nicht berufen.

S. 3. Gegen eine Kündigung, die auf Grund des § 1

oder des § 2 erfolgt, kann der Vermieter binnen einer

Woche bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie die

Kündigung beobachtet, Einspruch erheben. Das Gericht

hat Einspruch des Einspruches dem Gegner zur Erfüllung

auszurichten.

Das Gericht entscheidet darüber, ob trotz des Einspruchs die Kündigung wittig ist. Die Kündigung ist für unwittig zu erklären, wenn nicht die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für den Erben oder die Ehefrau führen würde.

Bei Kündigung sind die Rechte des Vermieters gezwungen, die ihm während

der Kündigung in billiger Weise gegenüberstand zu verzögern.

Die tatsächlichen Schäden sind glaubhaft zu machen.

Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluss. Gegen den Beschluss findet sofortige Beschwerde statt.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Gehaltszteile des Salzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung (9. Oktober) in Kraft. Sie findet auch Anwendung, wenn der Tod des Mieters vor diesem Tage eingetreten war; die Kündigung kann für denjenigen zulässigen Termin nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Den Zeitpunkt des Inkrafttreten der Verordnung bestimmt der Reichskanzler.

Hierzu bemerkt der „Vorwärts“ ergänzend:

„Für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern sind vielfach Nachteile daraus erwachsen, daß sie an einen unter anderen Lebensverhältnissen eingegangenen Mietvertrag deshalb länger gebunden bleiben, weil das den Erben nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beim Tode des Mieters zustehende Kündigungsrecht vertraglich ausgeschlossen ist und auch oft die Ehefrau an den Vertrag gebunden bleibt, weil sie Mietieterin ist. Nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann beim Tode des Mieters bis am dritten Tage des Quartals zum Quartalsende bis zum 15. des Monats zum Schluß eines Kalenders monats erfolgen. Diese große Unbilligkeit, die in der vertraglichen Ausschließung dieser Vorschrift und der längeren Bindung der Kriegsteilnehmerwitwen liegt, suchte die sozialdemokratische Fraktion durch folgenden Antrag zu beseitigen:

„Stirbt ein zum Kriegsdienst eingezogener Mieter, so sind seine Erben, wenn der Mietzins den Betrag von 1000 M. jährlich nicht übersiegt, berechtigt, das Mietverhältnis zum Schluß des auf den Tod folgenden Monats, wenn der Mietzins höher ist, zum Schluß des auf den Tod folgenden Kalendervierteljahrs zu kündigen; eine entgegengesetzende Vereinbarung ist nichtig.“

Der Reichstag lehnte zwar die Annahme dieses Antrags in den Gesetzentwurf zur Einschränkung der Kündigungen über Miet- und Pachtzinsforderungen ab, überwies den Antrag aber am 29. Mai dem Reichskanzler zur Erwägung und eventuellen Regelung im Bege der Kriegsverordnung.

Zuletzt ist nun vom Bundesrat am 7. Oktober eine Verordnung ergangen, die die beprochnene Unbilligkeit in etwas beseitigt. Nach einer offiziellen Korrespondenz ermächtigt die Erben des Mieters, das Mietverhältnis trotz entgegenstehender Vertragsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zum ersten zulässigen Termin zu kündigen, wenn der Tod des Mieters infolge seiner Teilnahme am Kriege eingetreten war. Die gleiche Befugnis ist der Witwe des Kriegsteilnehmers eingeräumt, die den Mietvertrag in irgendeinem hofft. Sind neben ihr Erben vorhanden, so kann das Kündigungsrecht nur gemeinschaftlich von der Witwe und den Erben ausgeübt werden. Um die Interessen der Vermieter zu wahren und zu verhindern, daß eine vorzeitige Kündigung des Mietverhältnisses auch da Platz greift, wo dies sachlich nicht gerechtfertigt ist, gibt die Verordnung dem Vermieter das Recht, binnen einer Woche bei dem Amtsgericht der belegenen Sache gegen die Kündigung Einspruch zu erheben. Das Gericht entscheidet dann unter billiger Abwägung der Umstände in einem einfachen und beschleunigten Verfahren darüber, ob die Kündigung wittig ist. Dabei ist es Sache der Hinterbliebenen, die Gründe ihres Abgehens vom Vertrage zu rechtfertigen. Kann im Einzelfalle nicht angenommen werden, daß ihnen die Fortsetzung des Mietverhältnisses einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, so ist die Kündigung vom Gericht für unwittig zu erklären. Die Verordnung findet auch Anwendung, wenn der Kriegsteilnehmer bereits vor ihrem Inkrafttreten gestorben war; die Kündigung der Hinterbliebenen kann in diesem Falle für den ersten zulässigen Termin nach dem Inkrafttreten erfolgen.“

Die Witwen, die monatlich Miete zahlen, können also spätestens am 15. des Monats zum 1. des folgenden Monats kündigen. Da die Verordnung rückwirkend in Kraft hat, können auch die Erben von Kriegsteilnehmern jetzt kündigen, die durch eine vertragliche Vereinbarung daran gehindert waren. Zu kündigen haben die Erben. Es genügt etwa folgendes Schreiben an den Eigentümer:

„Mein Mann ist am gefallen. Ich kündige für mich und die übrigen Erben meines Mannes die Mietwohnung zum 31. Oktober 1915.“

(Unterschrift.)

Dies gilt für alle Wohnungen, für die der Mietzins nach Monaten bewilligt ist. Die Wohnungen, für die der Mietzins vierfachjährlich zu zahlen ist, sind zum Schluß des Quartals (also zum 31. Dezember 1915 und dann wiederum in den ersten drei Tagen des Quartals zum Quartalsende) zu kündigen.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

Berlin der Kollege Hermann Pfeifer, Betriebsarbeiter, Brauerei;

Bremen die Kollegen Friedrich Hüver, Diedrich Arndt, Heinrich Bockelmann, Herm. Meyer, Herm. Wendt, Heinrich Limberg, Brauereiarbeiter;

Breslau die Kollegen Adolf Staar, Brauführer, Kosten, Johann Müller, Arbeiter, Brauerei Kippe, Karl Menge, Bierfahrer, Schultheiß Niederlage, Tels;

Chemnitz die Kollegen Paul Schulz, Brauer, Friedrich Zupp, Bierfahrer, beide Weidelsdörfer Brauerei;

Düsseldorf der Kollege Wilhelm Eckert, Brauer;

Wetzlar der Kollege Reinhold Harnisch, Bierfahrer, Brauerei Sonnlich;

Darmstadt der Kollege W. Pölling, Mühlenerarbeiter;

Leipzig der Kollege Bruno Müller, Kellereiarbeiter;

Melsungen der Kollege Ludwig Frix, Brauer, Lothringen-

Brauerei;

München die Kollegen Josef Meier, Brauer, Tegernsee, gestorben in Russland, Anton Noll, Brauer, Paulanerbrauerei, Johann Bink, Hülfarbeiter, Hofbräu-

haus;

Worms die Kollegen Albert Haubensack, Brauerei-

arbeiter, Jakob Wehmann, Heizer, Jakob Hartmann, Ausländer, die zwei ersten von der Elefanten-Brauerei, Leiterer von der Brauerei Jean Mühl;

Zwickau der Kollege Richard Knüper, Brauer, Schlossbrauerei Seifertsh, an einer Erkrankung in

Feindesland gestorben;

Ehre ihrem Andenken!

Verwundet wurden aus der Zahlstelle:

Berlin die Kollegen Karl Schmalz, Reisefahrer, Schultheiß II, Otto Müller, Handwerkerhelfsarbeiter, Schultheiß IV, Paul Pagenkopf, Mitfahrer, Böhmisches Brauhaus;

Böhmisch die Kollegen Hans Böhmer, Brauer, zum zweitenmal, Albert Höfleiter, Brauer, Franz Gnadt, Maßkinist, Wilhelm Ohlendorf;

Göppingen der Kollege Benedikt Egel, Brauer, Holzheim, vermisst;

Darmstadt der Kollege Paul Ruttka, Brauer, in Gefangenschaft;

Heidelberg der Kollege R. Hollank, Wilhelmshavener Aktien-Brauerei;

Mannheim-Zudwigshafen der Kollege Georg Keller, Brauerei Rau;

Worms der Kollege Johann Schmitt, Brauereiarbeiter.

Vermisst werden die Kollegen Alfred Bouvier, Metz; Elias Greiner, Bürgerbräu Einbeck; K. Schwedtner, P. Hofmann, Lindauer Aktien-Brauerei, Hannover.

In Gefangenschaft ist der Kollege Johann Dühs, Mühlenerarbeiter, Neustadt a. d. H., nicht Neustadt a. d. Erla, wie in voriger Nummer gemeldet wurde.

Das Eiserne Kreuz erhielt der Kollege Johann Rahl, Hülfarbeiter, Löwenbräu, München.

Adressen von verwundeten und im Felde frank gewordenen Kollegen.

Karlsruhe: Reserve-Lazarett 3: Johann Schmitt, Worms.

Stuttgart: Reserve-Lazarett 10: Hans Böhmer, Bodum, Colmar (El.), Reserve-Lazarett: Albert Höfleiter, Bodum.

Bad Liebenzell im Schwarzwald: R. Hollank, Heidmühle.

Feldpostkarte aus Sibirien

Geichtet nach Breslau.

Rasdolnae, 5. September 1915.

Gebürtiger Herr Nash!

Jetzt befinden mich zurzeit in Kriegsgefangenschaft in Russland (Ostasien). Die Gegend ist ja ganz schön, aber das andere ist nichts wert. Sie können sich es schon denken, daß glaube in Wohlau und Altenstadt in es dagegen golden, alles andere mindlich. Die Gefangenheit wird schöne Lichtbilder abgeben. Es ist leider ein Kollege von der Brauerei Rückbaum, Robert Heinrich, Kleinbauern Straße Nr. 24, hier in Rasdolnae gefangen. Hoffentlich seien wir bald wieder Einzug in das schöne Gewerbeschuldbau. Auf Wiedersehen. Die besten Grüße an Sie und Familie, an die Zimmer 28/29 und das ganze Haus vom Genossen.

Johannes Müller.

Absender: Kriegsgefangener Julius Müller, Rasdolnae Prüm bei Gladbach. 26. August.

Der Kollege befolgte offenbar gute Vorsicht, indem er die Karte an den Genossen Nash richtete. Dieser ist der Geschäftsführer des Gewerbeschuldbaus in Breslau. Wenn Anhänger noch wollte, aber der Absender an unserer Zahlstellenleitung schreibt. Dabei der Gruss an Zimmer 28/29. Um nicht in den Verdacht zu geraten, als politisch und gewerkschaftlich organisierte Kollege, als "Revolutionär" betrachtet und entsprechend behandelt zu werden, wie es in Russland nun einmal Sitte ist, vermittelte er es wohinweislich, unseren Verband als Adressat anzugeben, ohne weil ihm die Namen der lebenden Verwaltungsmitglieder jedenfalls nicht bekannt sind.

Mit Wohlau und Altenstadt ist das Gepräge gemeint.

Lebhafte Bedauern mit den Tod des Kollegen Heinrich, der nunmehr fern von uns in fremder Erde ruht.

Mit dem Absender und den noch lebigen Kollegen, die in Sibirien schwanden, erwarten auch wir schließlich den heiligen Einzug in das "schöne Gewerbeschuldbau", um wieder gemeinsam unseren edlen Zielen bei friedlicher Arbeit nützlich zu dienen.

Deshalb ermahnen wir die Lebendenlieben, die doch immerhin die Bequemlichkeiten des Lebens wichtigen

einigermaßen fortsetzen können und nichts von dem ungänglichen Glanz und den sibirischen Qualen verspüren, fest und treu zur Organisation zu halten, regelmäßig und pünktlich die Verbandsbeiträge zu zahlen, damit die aus dem Felde zurückkehrenden Kollegen allen Stürmen zum Trost sich an der festgesetzten Organisation erfreuen können.

M. u. Breslau.

Nachzahlung der Friedenslöhnung für frakturen und verwundete Soldaten. Reichstagsabgeordneter Scheidemann ist im Kriegsministerium vorstellig geworden wegen der Besoldung der in Lazaretten untergebrachten Soldaten. Daraufhin ist ihm unterrichtet worden,

doch den in Lazaretten untergebrachten Mannschaften inzwischen die für das immobile Verhältnis vorgeordnete Kriegsbesoldung genehmigt worden ist. Die betreffende Amtshöchste Kabinettssorder hat rückwirkend Kraft bis zum 1. September 1915. Soweit erforderlich, wird daher noch Nachzahlung erfolgen."

Verzicht auf Militärrente ist unzulässig. Wie das jährl. und witterungsbedingte hat auch das preußische Kriegsministerium in einem Erlass darauf hingewiesen, daß in keinem Falle zu läßig ist, eine Verzichtleistung auf geistlich stehende Militärversorgungsgebühren zu fordern. Vielmehr sei jedem der Truppenteile und Behörden, für die Zulassung etwa zustehender Versorgungsgebühren auf das weitgehendste besorgt zu sein. Die in Ziffer 352 der Rentenversicherungsschrift vom 16. März 1912 vorgegebene Unterzeichnung der Stammrolle oder des Auszuges aus ihr (Muster b zu § 3 der Anlage 9 zur Verordnung) hat lediglich den Zweck, die Richtigkeit aller vorgeschriebenen Eintragungen, insbesondere von Dienstbeschädigungen, Verwundungen und sonstigen Krankheiten von den zu Entlassenden bestätigen zu lassen. Sie hat keinerlei Einfluß auf etwaige Versorgungsansprüche, für die nur die nachteiligen Folgen solcher Gesundheitsstörungen in Frage kommen.

Korrespondenzen.

Chemnitz. Die Schloßbrauerei bewilligte 8 M. Tenzungszulage pro Monat für Verherrlichkeit und 3 M. für Gedige, die Schultheißbrauerei für die Arbeiter der Niederlage 2 M. pro Woche.

Dresden. Die Brauerei zum Feilenfeller erklärte sich mit Schreiben vom 1. Oktober bereit, die sonst in der ihr gehörenden Malzfabrik Pirna beschäftigten Leute, die jetzt in der Brauerei arbeiten, von jetzt ab wieder in Pirna zu beschäftigen und nach und nach dorthin überzutreiben und in der Brauerei Erhartstraße darum einzustellen. Vom 16. Oktober ab erhalten die Arbeiter in Pirna 1 M. pro Woche mehr Vergeld und wöchentlich 30 pf. Gehaltzulage.

Hamburg. Tenzungszulage von 2 M. pro Woche gewährt die Malzfabrik Hamburg-Nienburgsort.

Rundschau.

Aus der Industrie.

Über die Erhöhung der Spiritusproduktion berichtet das Berliner Tageblatt:

Der Bundesrat hat eine Steigerung des Prozenthauses des Durchschnittsbrandes" für Spiritus beschlossen, die beträchtlich über das hinausgeht, was in Richtung erwartet worden war. Man hatte damit gerechnet, daß ungefähr 70 bis 80 Proz. des Durchschnittsbrandes für die Produktion benötigt werden würden. Das würde gegenüber der in der gleichen Vorjahrszeit festgestellten Zahl eine Erhöhung um circa 5 bis 15 Proz. bedeuten haben.

Im Vorjahr wurde zunächst der Durchschnittsbrand um 10 Proz. auf 60 Proz. gefügt mit der Bestimmung, daß 15 Proz. von dem verbleibenden Rest denaturiert werden sollten. Später wurde im Zusammenhang mit der Verbrennung von Ätherründen und Rohzucker zu Spiritus eine Erhöhung der Produktionszahl vorgenommen.

Unmittelbar aber der Bundesrat im Hinblick auf den geheißenen Bedarf an Spiritus den Durchschnittsbrand auf 90 Proz. festgelegt, d. h. um 25 Proz. höher als in der gleichen Zeit des Vorjahrs. Von diesen 90 Proz. und nach dem Beschluss des Bundesrats 70 Proz. zu vergällen, d. h. also für gewerbliche Zwecke zu verwenden, während 20 Proz. für den Trinkverbrauch und dergleichen frei bleiben. Ein Vergleich der jetzigen Zahl mit den Vorjahren ergibt folgendes Bild:

	Durchschnittsbrand	davon zu vergällen
1911/12	94 Proz. später 120 Proz.	40 Proz.
1912/13	100	33 1/3
1913/14	96	40
1914/15	60 später erhöht	65
1915/16	90	70

In Süddeutschland, wo bekanntlich Sonderbestimmungen für die Steuerbefreiung bestehen, wird das Abrechnen für die einzelne Brauerei im Betriebsjahr 1915/16 auf 80 Hundertteile der Alkoholmenge festgesetzt, die der Brauerei für das Betriebsjahr 1914/15 zugeteilt werden, wenn diese Menge mehr als 300 Hektoliter Alkohol beträgt. Den Brauereien in ganz Deutschland ist — von einigen Ausnahmen abgesehen — gestattet, den Idioten für das Betriebsjahr 1915/16 zugewiesenen Durchschnittsbrand einzuweichen des damit verbundenen Steuerentgangs oder des damit verbundenen Rechts, Brautwein zu einem ermäßigen Betriebsabgabenhase herzustellen, auf eine andere Brauerei zu übertragen.

Zur Betriebsjahr 1915/16 dürfen landwirtschaftliche Brauereien die Rückstände der Steuerbefreiung und

der gewonnene Dünge unbeschränkt veräußern oder abweichend von den Bestimmungen der Brennereiordnung verwenden, ohne daß sie dadurch ihre landwirtschaftliche Eigenschaft verlieren. Soweit im Betriebsjahr 1915/16 Melasse verarbeitet werden darf, verlieren Brauereien, die vor dem 1. April 1909 als landwirtschaftliche Brennerei mit Heuerzeugung betrieben sind und die Heuerzeugung beibehalten, infolge der Melasseverarbeitung nicht ihre Eigenschaft als landwirtschaftliche Brennerei.

Brennerei, die im letzten Jahre ihres Betriebes vor dem 1. Oktober 1911 ausschließlich Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitet haben und damals Anspruch auf die vorgegebenen Erhöhungsgrenzen der Verbrauchsabgabe und der Betriebsauflage hatten oder bei Einhaltung der dort vorgesehenen Erzeugungsgrenzen diesen Anspruch gehabt hätten, behalten ihn im Betriebsjahr 1915/16 auch dann, wenn sie anstatt Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste andere mehlige Stoffe verarbeiten, sich aber innerhalb der vorgeschriebenen Erzeugungsgrenzen halten. Brauereien, die im letzten Jahre ihres Betriebes vor dem 1. Oktober 1914 mit Heuerzeugung betrieben wurden, im Betriebsjahr 1915/16 aber keine Heuer herstellen oder Heuer auf andere Weise als bisher gewinnen, erleiden aus Anlaß dieser Betriebsänderung weder die vorgegebene Minderung des Durchschnittsbrandes noch eine Minderung bei Brennereien, die im Betriebsjahr 1914/15 einen in der angegebenen Weise geänderten Betrieb gehabt haben.

Für den Spiritus, der zu industriellen Zwecken verwendet wird, werden aus den Einnahmen aus der "Betriebsauflage" folgende Vergütungen gewährt:

jetzt im Vorjahr
M. pro Liter M.

a) für vollständig vergässsten Branntwein des vergängungspflichtigen Herbstbrandes	0,07	0,07
andrer Art auf	0,23	0,21
b) für unvollständig vergässsten Branntwein zur Herstellung von Eiweiß	0,20	0,20
zur Herstellung von eisigsauren Salzen, Kellhorn, Ammonium und Ammoniak, sowie von Teerfarbstoffen auf	0,18	0,16
zu anderen Zwecken auf	0,115	0,105
c) bei der Nutzung für Branntwein aus Obst, desgl. Litsche auf	0,14	0,14
für andere Branntwein auf	0,07	0,07

Gegen Entrichtung eines Zuschlages zur Betriebsauflage von 40 M. pro Hektoliter Alkohol darf vergängungspflichtiger Branntwein ganz oder zum Teil als vergängungsfrei (d. h. also ohne Denaturierung) abgesetzt werden.

Aus dem Beruf.

Rebsefahren und getötet. In der Freiheitstrafe in Remscheid ist ein Fahrer des Remscheider Brauhauses mit einem Wagen der Straßenbahn zusammen. Der Kutscher des Bierwagens, Kollege Jakob Schmidt, wurde verabschiedet, fiel vor den Straßenbahnwagen und wurde durch Rebsefahren getötet.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Gegen die Preistreiberei. Die immer weiteren Umfang annehmenden Preistreibereien mit dem Lebensmittelmarkt machen Leben wild, die sonst sehr zahmen Gemüses sind. So zeigt der Tag folgenden Vorfall aus:

Wir glauben, im Sinne der ganzen Berliner Bevölkerung, von den höchsten gesellschaftlichen Schichten bis zur ärmeren Arbeiterschicht zu sprechen, wenn wir sagen: Die Bevölkerung erwartet von der Regierung, daß sie endlich durch wirkliche Taten, durch wirkliche Zugeständnisse dieser gezeigerten Preistreiberei ein Ende macht. Wir alle sind überzeugt, daß in Deutschland kein wirklicher Mangel an Lebungsmittein besteht, und es wird deswegen um so verzweifelter, daß die Preistreiberei die Gewerbe täglich weiterfährt, ohne daß man — abgesehen vom Recht — ein wirkliches Einschreiten der Regierung habe. Wir müssen endlich aus dem Stadium der Erwägungen heraus zu Taten gelangen. Es muß nichts, wenn wir jeden Tag etwas Neues über geplante Maßregeln lesen und — die Preise weiter steigen. Die Bevölkerung ist vom besten Willen zum Durchhalten bestellt und bringt willig jedes notwendige Opfer. Aber die vermeidbaren Opfer soll man ihr ersparen. Das ist es, was wir der Regierung aufdringen müssen aus Herz legen.

Som Budier Wie bei allen Parteien, in welchen bei Kriegsbeginn der große Heeresodar eintretet, die Legionenheit benutzt wurde, um nicht nur die Heeresverwaltung, sondern auch das ganze Volk zu idrophen, so war es auch in der Krieger und Kriegerin. In weitem Umfang das der Fall ist, davon gibt der Volksdienststaat für Lederindustrie in Nürnberg einen guten Bericht. Die Gesellschaft hat 16 Jahre lang keine Dividende vereilt, erst 1912/13 kommen den Aktionären 5 Proz., 1913/14 4 Proz. zugewendet werden. Für 1914/15 jedoch werden sie nach dem Siedlungsabstand des Kriegsabtes 30 Proz. erhalten. Der Gewinn auf Fabrikationskosten liegt von 408 825 M. auf 1966 884 M. und nach Rückstellungen von weiteren 200 000 M. für etwaige Verluste an Verträgen, 87 150 M. au

